



Präventions- und Schutzkonzept TV02 Langenargen e. V.



Impressum

Angaben gemäß § 5 TMG:

TV02 Langenargen e.V.
Sportanlagen 3/2
88085 Langenargen
Vertreten durch:

Vertretungsberechtigter Vorstand:
Daniela Daub (1. Vorsitzende)
Christian Hoffmann (stellvertr. Vorsitzender)

postalisch jeweils über die Postanschrift des Vereins zu erreichen

Registergericht: Amtsgericht Ulm
Registernummer: VR 630077
Kontakt: E-Mail: mail@tv02.de

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	4
2	Leitbild	5
2.1	Erklärung zum Kinder- und Jugendschutz	5
2.2	Verankerung in der Satzung	6
3	Definition sexualisierte Gewalt	6
3.1	Täter*innenprofil und Täter*innenstrategien.....	6
3.2	Täter*innen unter 18 Jahren	7
3.3	Wie erkenne ich, ob jemand von sexualisierter Gewalt betroffen ist?.....	8
3.4	Besonderheiten im Sport.....	8
4	Handlungsleitlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt.....	9
4.1	Eignung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen.....	9
4.2	Handhabung des erweiterten Führungszeugnisses (eFZ).....	9
4.3	Einverständniserklärung	10
4.4	Ehrenkodex	10
4.5	Verhaltensregeln.....	11
4.6	Schutzbeauftragte für Kinder und Jugendliche	13
5	Beschwerdemanagement und Intervention	13
5.1	Was ist bei einem Missbrauchsfall grundsätzlich zu beachten?	13
5.2	Handlungsleitfaden als Hilfestellung im Umgang bei Äußerungen und Verdachtsfällen .	14
5.3	Prozessbeschreibung bei Beobachtung und Meldung	15
5.4	Gesprächsmanagement	15
6	Prävention und Perspektiven.....	17
6.1	Qualifizierungsmaßnahmen	17
6.2	Welche Präventionsmaßnahmen setzen wir um und was möchten wir etablieren?.....	17
6.3	Evaluation.....	18
7	Externe Beratungsstellen und Hilfsorganisationen	18
8	Anhang.....	20
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses • Bestätigung TV02 Langenargen • Einverständniserklärung • Ehrenkodex • Verhaltensregeln • Checkliste Beschwerdemanagement • Arbeitshilfe Gesprächsprotokoll 	



1 Vorwort

Sport als eine der beliebtesten Freizeitsportbeschäftigungen hat ein enormes Potenzial viele Menschen aller Altersgruppen zu erreichen und in positiver Weise auf unser gesellschaftliches Zusammenleben einzuwirken. Sport schafft emotionale Nähe, die viele von uns fasziniert und die in der heutigen Zeit für das soziale Miteinander wichtig geworden ist. Es sind aber gerade diese emotionale Nähe und die Betonung der Körperlichkeit, die den Sport für potenzielle Täter*innen so attraktiv macht. Dann kann es zu Grenzüberschreitungen und Missbrauch kommen und es zeigt sich, dass der Sport im Verein keine geschützte Insel, sondern Teil unserer Gesellschaft ist.

Viele sind im Umgang mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt im Sport“ noch immer unsicher und einige scheuen vor einer offenen Kommunikation. Es ist aber gerade diese Offenheit, Transparenz und Enttabuisierung, die einen Verein und ihre Verantwortlichkeit auszeichnet und Täter*innen keine Plattform bietet. Der TV02 Langenargen e.V. sieht sich deshalb in der Verantwortung, allen Beteiligten ein sicheres Umfeld zu gewährleisten, ein respektvolles Miteinander zu leben und in diesem Zusammenhang auch präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt zu etablieren.

Die Sportkultur zeichnet sich durch Kameradschaft und Freundschaft aus, aber sie ist gleichzeitig auch von Abhängigkeitsverhältnissen und Machtgefällen geprägt, die Gefahrenpotential bieten. Um den Sport und alle Beteiligten (Übungsleiter*innen, Kursleiter*innen, Helfer*innen, Sportler*innen, Funktionsträger*innen) umfassend und langfristig schützen zu können, gilt es vor allem, vorhandene Strukturen, Vertrauensbeziehungen, Situationen und Rituale, Kulturen, die ein hohes Gefahrenpotential bergen, zu identifizieren und mit dem „richtigen“ Bauchgefühl auffällige Verhaltensveränderungen zu hinterfragen.

Unser Präventions- und Schutzkonzept hat das Ziel, eine „Kultur des Hinschauens und Handelns“ in unserem Verein zu etablieren. Dazu gehört, dass alle Beteiligten einen sicheren Raum für die Ausübung ihres Sports erhalten. Des Weiteren werden haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen geschützt, indem sie einen sicheren Rahmen für ihre Tätigkeit bekommen und kritische Situationen von vornerein vermeiden können. Dafür werden Handlungsleitlinien, Verhaltensregeln und weitere konkrete Maßnahmen entwickelt.

Das vorliegende Konzept wird an sich verändernde Gegebenheiten angepasst. Es wird regelmäßig überprüft und modifiziert. Neue Entwicklungen und Maßnahmen zur Prävention und Intervention werden fortlaufend integriert.

Das Präventions- und Schutzkonzept des TV02 Langenargen wurde am 17.02.2024 vom Turnrat beschlossen.

TV02 Langenargen e.V.

Der Vorstand

2 Leitbild

In Artikel 1 (1) des Grundgesetzes steht: Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Diese Würde darf auf keinen Fall verletzt und Grenzen überschritten werden.

In unserer Sportkultur haben alle das Recht, mit Spaß und Freude aktiv zu sein- unabhängig von der Religion, Kultur, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit und Alter. Dieses Beisammensein kann nur in einer Verantwortung im für- und miteinander gelebt werden. Dies bedeutet gleichzeitig: die eigene Freiheit endet immer dort, wo die des anderen beginnt. Das Schaffen einer willkommenen, offenen und schützenden (Trainings-) Atmosphäre hat für den Verein oberste Priorität.

2.1 Erklärung zum Kinder- und Jugendschutz

Kinder und Jugendliche brauchen unsere Wertschätzung und Anerkennung. Sie brauchen gute Rahmenbedingungen für ihr Aufwachsen und dafür die Unterstützung und den Schutz der Gesellschaft. Unser Sportverein baut auf Gemeinschaft, Solidarität und Vertrauen. Alle Mitglieder tragen und gestalten das Verein- und Verbandsleben mit, sie tun dies freiwillig und überwiegend ehrenamtlich.

Der TV02 Langenargen setzt sich für das Wohlergehen von jungen Menschen ein und verurteilt jegliche Form von Gewalt und Diskriminierung. Diese Aufgabe nehmen wir ernst.

Folgende Grundsätze sind für uns unabdingbar:

- Wir unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
- Wir respektieren die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, wir respektieren ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und wenden keinerlei Formen von Gewalt an, sei es physischer, psychischer oder sexueller Art.
- Wir nehmen unsere Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche an, gehen verantwortlich mit dieser Rolle um und missbrauchen unsere Vertrauensstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht.
- Wir verpflichten uns zu einer Kultur des Hinsehens und der Hinwendung zu Betroffenen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der Kinder und Jugendlichen sind zu respektieren.
- Wir schauen bei Gefährdungen des Kindeswohls nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gewalt, Vernachlässigungen und Missbrauch. Bei Verdachtsmomenten handeln wir diskret und unverzüglich. Wir sind sensibel für entsprechende Anhaltspunkte und suchen fachlichen Rat und Unterstützung.
- Wir halten die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendschutz ein und setzen in der Betreuung nur Personen ein, deren Eignung nicht in Frage steht.
- Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sind über das Themenfeld sowie Abläufe und Verfahrensweisen informiert. Nur wenn auf allen Ebenen ein Bewusstsein geschaffen ist, können alle Verantwortlichen gemeinsam aufklären, aufmerksam hinsehen und handeln.

2.2 Verankerung in der Satzung

Die Satzung des TV02 Langenargen e.V. weist auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen hin. Wir sprechen uns öffentlich für den Schutz für Kinder- und Jugendliche beim Sport aus. Auf unserer Webseite kann das Schutzkonzept eingesehen und Kontaktdaten für Hilfe und Beratung gefunden werden.

3 Definition sexualisierte Gewalt

Für den Begriff „sexualisierte Gewalt“ gibt es keine allgemeine Definition. Die Bezeichnung wird vielmehr als Überbegriff für verschiedene Formen von Machtausübung und Machtmissbrauch mit dem Mittel der Sexualität als intimster Bereich des Menschen verwendet.

Handlungen sexualisierter Gewalt werden gegen den Willen einer anderen Person ausgeübt. Dabei spielen Täter*innen ihr Machtverhältnis gegenüber dem Opfer aus und lässt dieses die Überlegenheit spüren. Unter sexualisierter Gewalt versteht man jedoch nicht nur erzwungene, sexuelle Handlungen. Ein Großteil sexualisierter Gewalt findet in der Grauzone statt, wie z.B. anzügliche Bemerkungen oder abwertendes Verhalten. Sexualisierte Gewalt beginnt also bereits bei Übergriffen durch Worte, Bilder, Gesten und sonstige Handlungen mit und ohne direkten Körperkontakt. Eine genaue Einordnung ist oftmals schwierig, weil die Übergänge meist fließend sind und auch die Wahrnehmung jedes Einzelnen unterschiedlich ist.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen:

- **Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt** z. B. sexistische Witze, anzügliche Bemerkungen, Mitteilungen oder Bildnachrichten mit sexuellem Inhalt
- **Sexuelle Grenzverletzungen** z. B. unangemessenen Berührungen, sich vor anderen ausziehen oder exhibitionieren, betroffene Person auffordern, mit ihr allein zu sein
- **Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt** z. B. Küsse, sexuelle Berührungen, versuchter Sex, sowie Sex mit Penetration (gegen den Willen der Betroffenen)

3.1 Täter*innenprofil und Täter*innenstrategien

Bei sexualisierter Gewalt handelt es sich um verschiedene Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität. Die Täter*innen üben ihre Handlungen dabei weniger aufgrund sexueller Bedürfnisse aus. Das Streben nach Unterwerfung und Demütigung des Opfers durch sexuelle Handlungen ist handlungsleitend. Ein eindeutiges Täter*innenprofil gibt es nicht. Unterschiedliche Motive lassen allerdings verschiedene Gruppen von Täter*innen erkennen.

Die Fachliteratur fasst übergriffige Erwachsene mit einer ausschließlichen oder überwiegenden, dauerhaften sexuellen Ausrichtung auf Kinder- unabhängig davon, ob das Verhalten ausgelebt wird oder nicht- unter dem Begriff „Pädophilie“ zusammen:

- Pädosexuelle Form: Suche nach erotisch- sexueller Nähe zu Kindern
- Pädokriminelle Form: dauerhafte sexuelle Orientierung gegenüber Kindern mit dem Drang, sexuelle Handlungen zu erzwingen

Eine weitere Gruppe umfasst erwachsene Personen, die sexuelle Handlungen mit Kindern als Ersatzhandlungen für die eigentlich bevorzugten altersentsprechenden Partner ausüben.

Nicht zu vernachlässigen sind zudem sexualisierte Handlungen unter Gleichaltrigen. Die sogenannte Peer- Gewalt unter Kindern und Jugendlichen gilt nicht zu unterschätzen.

Täter*innen von sexualisierter Gewalt gehen strategisch und Schritt für Schritt vor. Sie sind auf der Suche nach „geeigneten“ Opfern. Dies sind in der Regel Personen, bei denen sie wenig Widerstand erwarten. Täter*innen bauen dazu ein enges Vertrauensverhältnis zu den potenziellen Opfern, Eltern oder anderen Bezugspersonen auf. Scheinbar „harmlose“ und „aus Versehen“ vorgenommene Grenzverletzungen dienen häufig dem Zweck zu testen, was der Gegenüber zulässt. Erfolgt kein „Stopp“, steigern sie langsam und allmählich ihre Handlungen.

Manche Täter*innen nutzen ihren Vertrauensvorsprung, um das Umfeld zu manipulieren. Sie fragen bei den Bezugspersonen nach Problemen des Opfers im häuslichen Bereich, um die Ursachen für Verhaltensänderungen der Opfer in Folge der sexualisierten Gewalt von sich selbst und den eigenen Handlungen abzulenken.

Täter*innen bauen bewusst Abhängigkeitsstrukturen durch Schuldzuweisungen, Erpressungen und Geheimhaltung auf. Durch diese Double- Bind- Situationen und Täter- Opfer- Umkehr entsteht ein starker emotionaler Missbrauch. Die dadurch entstandenen Scham- und Schuldgefühle führen gehäuft zu sozialer Isolation der Mitwelt, was den Einfluss und die Kontrolle von Täter*innen vergrößert.

Eine große Problematik stellt immer ein entstandenes Vertrauensverhältnis vom Umfeld dar, was dazu führt, dass man sich nur schwer vorstellen kann, dass der/ die Trainer*in auch Täter*in sein könnte. In allen Bereichen kann es zu sexueller Gewalt kommen- auch in einem Sportverein.

In den wenigsten Fällen sind fremde Personen Täter*innen von sexueller Gewalt. Statistiken zeigen, dass Täter*innen meist aus dem sozialen Umfeld der Opfer stammen und dort mehr oder weniger integriert sind. Sie versuchen das Opfer durch besondere Aufmerksamkeit und Zuwendung in ein Gefühl der Abhängigkeit und Schuldigkeit zu bringen. Um eine Aufdeckung der Tat zu verhindern, verhalten sich Täter*innen nach außen hin vorbildhaft und verschaffen sich so ein gutes Ansehen im Tätigkeitsumfeld. Sie beobachten vor Tatbeginn genau, wie mögliche Opfer sich bei Körperkontakt oder anderen Grenzüberschreitungen verhalten. Wenn das Umfeld sensibel reagiert und Grenzüberschreitungen nicht toleriert werden, werden Täter*innen in der Regel nicht mehr weiter agieren, weil die Gefahr entdeckt zu werden, zu groß ist.

3.2 Täter*innen unter 18 Jahren

Im Fokus der Betrachtung sexualisierter Gewalt stehen meist erwachsene Täter*innen. Dabei gerät häufig aus dem Blick, dass es auch sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche gibt. Es besteht nicht selten die Tendenz, sexualisierte Verhaltensweisen von ihnen als harmlos zu klassifizieren und die als in Entwicklung und Pubertätsphase „naturegegeben“ zu bezeichnen. Die tatsächlichen Motive für sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche gleichen jedoch denen der Erwachsenen: sie wird angewandt, um andere zu erniedrigen oder zu bestrafen, Ärger und Wut abzubauen und sich mächtig zu fühlen. Gerade Jungen meinen fälschlicherweise, sexualisierte Äußerungen seien eine von ihnen erwartete männliche Eigenschaft.

Die Dynamik in einer Clique spielt eine wichtige Rolle und darf nicht unterschätzt werden. Die wenigsten trauen sich, offen gegen den von der Clique ausgeübten Sexismus Stellung zu beziehen. Bei genauem Hinschauen wird zudem deutlich, dass die Initiative meist von einer bestimmten Person ausgeht und andere mitmachen, um nicht selbst Opfer zu werden. Gelegentlich kommt es vor, dass die Täter*innen selbst Opfer von sexualisierter Gewalt sind und eigene Ohnmachtsgefühle durch ihre Handlungen kompensieren wollen.

3.3 Wie erkenne ich, ob jemand von sexualisierter Gewalt betroffen ist?

Kinder und Jugendliche können sehr wohl zwischen einer freundschaftlich sportlichen Zuwendung und einer unangenehmen Berührung mit sexuellem Hintergrund unterscheiden. Häufig können sie jedoch diese Grenzüberschreitungen nicht in Worte fassen und sind überfordert, Widerstand zu leisten.

Versteckte Signale können sein:

- **Verhaltensstörung:** Rückzug, Lern- oder Entwicklungsstörungen, frühreifes Benehmen, starke Verantwortungsübernahme, auffällig aktives oder passives Verhalten, distanzloses Verhalten, Schule schwänzen, plötzliches, häufiges Fehlen, auffällige Müdigkeit, aggressives oder depressives Verhalten, Alpträume, Ängste, sexualisiertes Verhalten
- **Äußeres Erscheinungsbild:** Verletzungen, Gesundheitsprobleme, Untergewicht, unzureichende Hygiene und/oder Kleidung

Es sollte beachtet werden, dass Verhalten erst als auffallend gilt, wenn sie wiederholt und dauerhaft über einen gewissen Zeitraum hinweg stattfinden.

Sexualisierte Gewalt erleben Betroffene als ein extremes, überflutendes Ereignis, dem sie nicht ausweichen können. Es ist durch Gefühle wie Angst, Erregung, Hilflosigkeit und Ohnmacht gekennzeichnet. Betroffene versuchen, durch bestimmte Verhaltensweisen, Kontrolle über die eigenen Gefühle zu bekommen, um das erlebte Trauma so zu kompensieren:

- Rückzug von Aktivitäten und starkes Vermeidungsverhalten
- Häufige, „geistige Abwesenheit“, emotionale Taubheit und Erinnerungslücken
- Suchttendenzen (Computer, Essen, Drogenkonsum...)

Darüber hinaus besteht häufig eine erhöhte Wachsamkeit, Konzentrationsstörungen, erhöhte Schreckhaftigkeit, Reizbarkeit und Wutausbrüche.

All diese Symptome können allerdings auch auf andere Belastungen, wie zum Beispiel im Familiensystem oder sozialem Umfeld hinweisen. Es gibt also keine typischen Anzeichen, die deutliche Aussagen über sexualisierte Gewalterfahrungen geben. Deshalb müssen die Auffälligkeiten des Kindes und Jugendlichen immer im Einzelfall betrachtet werden. Das Umfeld sollte immer bemüht sein, Ursachen für die Verhaltensveränderungen durch einfühlsame Fragen zu erforschen. Sexualisierte Gewalterfahrungen sollten dabei, als eine von vielen Möglichkeiten in die Überlegungen miteinbezogen werden.

3.4 Besonderheiten im Sport

Die Formen sexualisierter Gewalt im Sport unterscheiden sich nicht grundlegend von denen in anderen Bereichen der Gesellschaft. Es gibt allerdings Faktoren, die sexualisierte Gewalt im Sport begünstigen, d. h. potenziellen Täter*innen Möglichkeiten der Annäherung und des „Austestens“ eröffnen. Im Verein des TV02 Langenargen konnten wir folgende Faktoren im Sportbetrieb benennen:

- Der erhöhte Körperkontakt bei unseren Ballsportarten
- Zusammenstöße oder Fouls bei Gruppen- und Wettkampfspielen
- Rituelle Abläufe beim Gemeinschaftssport wie abklatschen, umarmen
- Die Hilfestellung/ Sicherung bei der Ausübung von Bewegungen wie in der Abteilung Turnen, Leichtathletik, weil der Körperkontakt aus gesundheitlichen Aspekten notwendig ist.
- Bei Gruppenübungen in Leichtathletik, Turnen, Handball, Volleyball
- Umkleidesituationen

- Duschen ab C-Jugend in der Abteilung Handball
- Wettkampffahrten
- Freizeiten mit Übernachtungen

Aufgrund dieser Risikofaktoren achten die Abteilungen darauf, dass Übungsleiter*innen, Kursleiter*innen, Helfer*innen die Möglichkeit eines Trainerscheins erhalten, welcher auch spezifisch auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet ist. Ein deutlicher Schutzfaktor des TV02 ist die Geschlechtertrennung in der Umkleide und die Transparenz unter den Gruppen. Die Übungsleiter*innen trainieren Sportgruppen im Wechsel und wenn möglich zu zweit. Dadurch wird maßgeblich der möglichen Entstehung von Macht- und Abhängigkeitsstrukturen und engen Bindungen entgegengewirkt. Darüber hinaus gibt das Vier-Augen-Prinzip Handlungssicherheit und ist unabdingbar in z.B. Notfall- Risikosituationen, in denen erste Hilfe geleistet werden muss.

4 Handlungsleitlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt

Als Verein richten wir uns an Leitlinien, die zur Prävention von Entstehung sexualisierter Gewalt dienen. Dazu gehört unter anderem die Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des Vereins anhand bestimmter Standards, dem Ehrenkodex, fester Verhaltensregeln und der Nennung eines Schutzbeauftragten.

4.1 Eignung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen

Der TV02 empfiehlt, dass in den Abteilungen mit Übungsleiter*innen, Kursleiter*innen sowie (langfristigen) Helfer*innen im Vorfeld ihrer Tätigkeit ein Informationsgespräch geführt wird. Darin einbezogen sind der Ehrenkodex, die Verhaltensregeln und die damit verbundenen Verpflichtungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. So können die persönliche Haltung und mögliche Gefährdungsmerkmale frühzeitig abgeklärt werden. Gleichzeitig wird deutlich, dass die Prävention sexualisierter Gewalt im Verein ein Thema ist- ein Signal, welches bereits im Vorfeld abschreckend wirken kann.

Folgende Standards werden bei der Auswahl von Übungsleiter*innen, Kursleiter*innen und (langfristigen) Helfer*innen empfohlen:

- Prüfung der Qualifikationen, der Motivation und der Erfahrungen
- Information zu den Standards des Vereins anhand des Ehrenkodexes und Verhaltensregeln
- Information zu Handlungsleitlinien zu Umgang mit Übergriffen
- Erweitertes Führungszeugnis nach §30a Bundeszentralregistergesetz gemäß den internen Vereinbarungen einfordern
- Einarbeitung durch eine Mentorin oder Mentor

4.2 Handhabung des erweiterten Führungszeugnisses (eFZ)

Das erweiterte Führungszeugnis unterstützt die Präventionsmaßnahmen im Verein. Die Vorlage und Einsicht in das Papier trägt dazu bei, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit fernzuhalten und damit einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen. Im TV02 Langenargen sind alle Übungsleiter*innen, Kursleiter*innen und Helfer*innen dazu verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis in einem Turnus von fünf Jahren vorzuzeigen. Das Vorzeigen wird entsprechend notiert.

Der Antrag auf Erteilung des erweiterten Führungszeugnisses muss persönlich gegen Vorlage des Personalausweises bei der örtlichen Meldebehörde gestellt werden. Dem Antrag muss ein



Anschreiben des Vereins beigefügt werden, dass bestätigt, dass die betreffende, antragsstellende Person, im Verein tätig ist.

4.3 Einverständniserklärung

Alle im TV02 tätige Personen unterzeichnen mit der Einverständniserklärung, dass Sie im Sinne des Schutzkonzepts handeln und Kenntnis über den Inhalt erhalten haben (siehe Anhang). Die unterschriebene Einverständniserklärung wird in den Vertragsunterlagen der jeweiligen Personen abgelegt.

Einverständniserklärung

Anhand des mir vorliegenden Schutzkonzepts erkläre ich mit meiner Unterschrift Folgendes.

Ich habe grundlegende Kenntnisse zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt vermittelt bekommen.

Die in diesem Konzept aufgeführten Handlungsschritte und Verfahrensweise sind mir ebenso bekannt, wie die zur Anwendung kommenden Vorlagen bzw. Arbeitshilfen.

Ich unterstütze den TV02 Langenargen in ihrem Handeln bei der Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt. Ich verpflichte mich zur Einhaltung der Verhaltensrichtlinie. Sollte ich Kenntnis von entsprechenden Missständen erhalten bzw. diesbezüglich Vermutungen haben, so werde ich mich an die offiziell benannten Ansprechpersonen- Abteilungsleiter, Vorstand und Schutzbeauftragte-/r.

Ort, Datum.....Name.....Unterschrift.....

4.4 Ehrenkodex

Als Zeichen der Solidarität und als Beitrag zum Kinder- und Jugendschutz unterzeichnen alle Verantwortlichen im Verein den Ehrenkodex des TV02 Langenargen. Die Abteilungsleitungen sind für die Unterzeichnung des Ehrenkodexes zuständig (siehe Anhang). Die Unterzeichnung wird zum Übungsleitervertrag abgelegt.

EHRENKODEX

des TV02 Langenargen

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen im Verein des TV02 Langenargen.

In meiner Tätigkeit für den TV02 Langenargen übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen. Dazu gehört der Schutz insbesondere von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch sowie vor Diskriminierung aller Art.

Hiermit verpflichte ich mich folgenden Ehrenkodex einzuhalten:

- In meiner Leitrolle habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich diese zum Schutz und nicht zum Schaden, der mit anvertrauten Person nutze.
- Ich achte die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen und halte beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Datenschutzbestimmungen ein.
- Mein Umgang mit den Sportler*innen ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Unter Achtung meiner eigenen Grenzen gebe ich dem individuellen Befinden der mit anvertrauten Personen Vorrang vor meinen persönlichen Zielen.

- In vielen Sportarten spielt der direkte, enge Körperkontakt eine große Rolle und ist bei vielen Übungen unabdingbar. Ich nehme die Intimsphäre und die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz der mir anvertrauten Personen und aller anderen Beteiligten wahr und respektiere sie. Ich achte darauf, dass auch die Gruppenmitglieder die Grenzen anderer wahren.
- Ich setze mich für eine wertschätzende Vereinskultur ein. Ich beziehe gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
- Ich achte auf die Chancengleichheit aller unabhängig von geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Herkunft, Religion, Kultur und Behinderung.
- Ich achte auf einen fairen und respektvollen Umgang untereinander und toleriere Mobbing nicht.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Ich verpflichte mich, eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen und Suchtgefahren vorzubeugen.
- Ich werde sportliche Angebote stets an den Entwicklungsstand der mir anvertrauten Sportler*innen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich biete den Sportler*innen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich werde das Recht der mir anvertrauten Sportler*innen auf körperliche Unversehrtheit achten. Ich respektiere die Würde jedes Einzelnen und übe keine Form von Gewalt, sei es physischer, psychischer oder sexualisierter Art, aus.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich setze die Abteilungsleitung, Vorstand und Schutzbeauftragten in Kenntnis, um professionelle, fachliche Hilfe zu erhalten.
- Ich versichere, dass mein Umgang nicht nur mit Kindern und Jugendlichen, sondern auch mit Erwachsenen auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes und aktiv an der Umsetzung mitzuwirken.

Ort, Datum.....Name.....Unterschrift.....

4.5 Verhaltensregeln

Formulierte Verhaltensregeln haben das Ziel, Übungsleiter*innen, Kursleiter*innen und Helfer*innen Handlungssicherheit zu vermitteln.

- Verhaltensregeln enthalten eine Orientierung, welche Verantwortung sie, als Übungsleiter*innen, Kursleiter*innen und Helfer*innen in der Sportgruppe tragen und welches Verhalten angemessen ist oder nicht akzeptiert wird.
- Verhaltensregeln dienen dem Schutz von Kindern, Jugendlichen als auch Erwachsenen vor Gefährdung aller Art.
- Auch dienen die Verhaltensregeln zum Schutz von Übungsleiter*innen und allen anderen ehrenamtlich Tätigen vor einem falschen Verdacht.
- Die Verhaltensregeln gelten bei alltäglichen Trainingssituationen als auch bei Trainingslagern, Wettkampfreisen und Freizeiten.



VERHALTENSREGELN des TV02 Langenargen

Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Sportler*innen vor Gefährdung aller Art als auch zu dem Schutz von Übungsleiter*innen, Kursleiter*innen, Helfer*innen vor einem falschen Verdacht.

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische, gewalttätige und diskriminierende Äußerungen.
3. Übungsleiter*innen, Kursleiter*innen und Helfer*innen beachten die Grenzen aller Kinder, Jugendlicher und Erwachsenen und verringern den Körperkontakt auf ein Minimum. Dort, wo aufgrund der sportlichen Tätigkeit oder Übungsaufbaus Körperkontakt notwendig ist, schaffen wir Transparenz, reden mit den Personen im Vorfeld darüber und achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers.
4. Übungsleiter*innen, Kursleiter*innen und Helfer*innen bevorzugen keine einzelnen Kinder und Jugendliche und verteile keine Geschenke an Einzelne (Ausnahme sind z.B.: kleine Geburtstags- oder Adventskalendergeschenke in der Mannschaft oder Trainingsgruppe, wenn dies gleichberechtigt stattfindet).
5. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden nicht betreten. Ist ein Betreten aufgrund von z.B. Aufsichtspflicht, Erste Hilfe oder Brandschutz zwingend gilt: (1) Zuerst anklopfen, (2) dann die Kinder/ Jugendlichen bitten, sich etwas überzuziehen, (3) kurz warten und dann (4) Tür öffnen und Kabine betreten. Optimal ist es, die Umkleide zu zweit zu betreten (Das vier- Augen- Prinzip).
6. Wenn es notwendig ist, Kinder und Jugendliche auf die Toilette zu begleiten oder beim Umziehen zu unterstützen, wird der Umgang damit im Vorfeld mit den Eltern besprochen und wenn es stattgefunden hat, im Nachhinein den Eltern mitgeteilt.
7. Einzeltrainings sollten gemieden werden. Wenn, sollten diese nur in Absprache mit dem Abteilungsleiter stattfinden und vorher angekündigt werden. Wenn möglich, begleitet ein Elternteil das Einzeltraining (Vier- Augen- Prinzip). Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.
8. Übungsleiter*innen, Kursleiter*innen und Helfer*innen duschen nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen und nutzen nur getrennte Umkleidekabinen. Es muss eine räumliche oder zeitliche Trennung erfolgen.
9. Wenn ein Minderjähriger den Veranstaltungsort verlässt, Erste Hilfe benötigt oder getröstet werden muss, dürfen die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein bleiben. Deshalb ist es angebracht, im Trainings- und Spielbetrieb immer mindestens zu zweit zu sein.
10. Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats oder anderen Formen digitaler Kommunikation mit Einzelnen. Es werden keine privaten Themen über Chat- Programme mit Einzelnen kommuniziert. Alle gemeinsamen Absprachen und jegliche Kommunikation können öffentlich gemacht werden.
11. Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich mitgenommen. Sie übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen.
12. Es wird auf die Reaktionen in Bezug auf Körperkontakt während des Trainings geachtet und entsprechend reagiert. Körperliche Kontakte (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) dürfen nicht ohne Einverständnis des Kindes oder Jugendlichen geschehen und sie dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
13. Vereinsfahrten werden grundsätzlich von zwei Personen begleitet.
14. Übernachtungssituationen: Kinder und Jugendliche und Übungsleiter*innen, Betreuer*innen etc. übernachten in getrennten Zimmern, Zelten.

Transparenz im Handeln:

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens

einem weiteren Verantwortlichen abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Ort, Datum.....Name.....Unterschrift.....

4.6 Schutzbeauftragte für Kinder und Jugendliche

Der Vorstand des TV02 Langenargen sieht zwei Schutzbeauftragte vor- eine männliche und eine weibliche Person. Die Schutzbeauftragten haben entweder eine entsprechende Grundqualifikation (z.B. juristische, pädagogische, psychologische...) oder haben eine Fortbildung zum oder zur Schutzbeauftragten absolviert. Bei Vorfällen und Verdachtsfällen handeln die Schutzbeauftragten entsprechend des Interventionsplans des Schutzkonzepts und fungieren als Bindeglied zwischen allen Betroffenen und weiteren Kontaktstellen. Sie unterliegen im Besonderen den Bestimmungen der Schweigepflicht und des Datenschutzes.

Alle Aufgaben im Überblick:

- Erste oder erster Ansprechpartner*in für alle Mitglieder im Verein mit Fragen oder Beratungsbedarf zu Gewalt- und Diskriminierungsfragen, zur Orientierung sicherer Sportangebote und zum Schutzkonzept allgemein.
- Ansprechpartner*in für Fachberatungsstellen bzw. andere Stellen und Weitervermittlung
- Kollegialer Austausch mit Schutzbeauftragten anderer Vereine
- Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand des Vereins
- Schulung des Schutzkonzepts und Handlungsleitfaden für die Abteilungen, Übungsleiter*innen, Kursleiter*innen, Helfer*innen
- Verbindungsstelle zwischen Betroffenen und Vereinsvorstand
- Anbindung unmittelbar an den Vorstand
- Unterstützung bei der Modifizierung und Auswertung des Schutzkonzepts
- Anregung von Fachvorträgen externer Referent*innen
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung von Präventionsmaßnahmen
- Einleitung von Interventionsmaßnahmen im Falle einer Beschwerde oder Verdachts mit dem Vorstand

5 Beschwerdemanagement und Intervention

Für Hinweise, Meldungen oder weitere Informationen zu Vorkommnissen sexualisierter Gewalt stehen Schutzbeauftragte, Abteilungsleiter*innen und der Vorstand zur Verfügung, deren Kontaktdaten auf der Webseite einzusehen sind. Es werden alle dazu aufgerufen, einzugreifen und entsprechende Unterstützung hinzuzuziehen, wenn im Umfeld des Sports gegen den Ehrenkodex verstoßen wird. Der Schutz aller Beteiligten steht an erster Stelle. Im Schutzkonzept sind Prozessbeschreibung, Handlungsleitfaden und Interventionen verankert. Verlaufsplan und Gesprächsprotokolle ermöglichen eine sofortige Dokumentation und geben Handlungssicherheit bei möglichen Gefährdungen oder Missständen.

5.1 Was ist bei einem Missbrauchsfall grundsätzlich zu beachten?

- Die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit im Verein ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft.
- Wer die Betroffenen ausfragt (Verhör), gefährdet spätere Ermittlungen.
- Handlungsschritte sollten nur in Absprache mit den Betroffenen vereinbart werden.
- Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden bedingt immer einen "Strafverfolgungszwang", d.h. eine Anzeige kann nicht zurückgenommen werden. Daher sollte dieser Schritt nur in

Abprache mit dem Betroffenen, der Fachberatungsstelle und ggf. den gesetzlichen Vertretern getroffen werden.

- Jede Maßnahme sollte in jedem Fall mit Fachberatungsstellen vor Ort gesprochen werden.
- Die Erziehungsberechtigten sollten nur angesprochen werden, wenn sie in den sexuellen Missbrauch nicht involviert sind.
- Täter*innen dürfen nicht eigenmächtig zur Rede gestellt werden.
- Pressearbeit sollte nur über den Vorstand und in Kooperation mit entsprechenden Fachstellen betrieben werden.

5.2 Handlungsleitfaden als Hilfestellung im Umgang bei Äußerungen und Verdachtsfällen

Um bei Verdachtsäußerungen und konkreten Fällen schnell und kompetent reagieren zu können, bedarf es eines geregelten Vorgehens. **WER sagt WEM- WANN- WAS?**

Generell sollte neben der Sorge um das Wohl der Betroffenen auch immer die Fürsorgepflicht gegenüber den Beschuldigten beachtet werden. Niemand der einen Verdacht äußert, kann vorher wissen, ob der Verdacht stimmt. Wer absichtlich unwahre oder unbewiesene Behauptungen verbreitet; kann allerdings rechtlich belangt werden. Deshalb sind die Verantwortlichen auf allen Ebenen darin gefordert, durch eine neutrale Aufnahme des Sachverhaltes, alle beteiligten Personen zu schützen und ihnen damit Handlungssicherheit zu geben. Zwar gilt im Zweifelsfall immer Kinderschutz vor Täter*innenschutz, die Herausforderung ist allerdings, nicht vorschnell in eine "Helferrolle" zu schlüpfen und zu Unrecht zu urteilen.

Folgende Prinzipien sollen deshalb Hilfestellung im Umgang geben:

1. **Oberstes Prinzip ist Ruhe bewahren:** Überhastetes Eingreifen schadet nur. Verdächtige Personen, die als Täter*in in Frage kommen, sollten nicht mit dem Verdacht konfrontiert werden.
2. **Verdachtsäußerungen neutral aufnehmen:**
3. Den Betroffenen erzählen lassen, ihnen zuhören, Aussagen wertfrei protokollieren, Interpretationen und Ausfragen vermeiden
4. Zugleich ist der meldenden Person mitzuteilen, dass man eine Beratung hinzuzieht und der Vorstand, die Abteilung und Schutzbeauftragte in Kenntnis gesetzt werden.
5. **Vertraulichkeit:**
6. Das oberste Gebot heißt Diskretion unter Beobachtung der Persönlichkeitsrechte von Opfern und Tätern, bei Vermutungen und Verdachtsfällen.
7. Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung Anwendung finden. Diese gilt bis zu einer rechtskräftigen, strafrechtlichen Verurteilung.
8. Jeder "wilde" Aktionismus schadet an erster Stelle den betroffenen Kindern und Jugendlichen und führt häufig zu neuen Traumatisierungen. Außerdem kann ein vorschnelles Agieren dem "Verdächtigen" schaden und zuletzt auch dem Verein.
9. **Sich anvertrauen und beraten lassen:**
10. Beratung beim Verein aufsuchen, eigene Unsicherheiten aussprechen
11. Sicherstellen, dass keine "Gerüchteküche" im Verein entsteht
12. Fachleute zu Rate ziehen: alle Beratungsstellen beraten auch anonym. Dort kann gemeinsam erarbeitet werden, welche nächsten Schritte sinnvoll sind.
13. **Dokumentation** Alle Äußerungen, Beobachtungen werden dokumentiert.
14. Gesprächsprotokolle werden gemeinsam mit dem/der Schutzbeauftragten, Abteilungsleitung und dem Vorstand geführt.

5.3 Prozessbeschreibung bei Beobachtung und Meldung

Es gibt folgende definierte Prozessbeschreibung, wenn Beobachtungen von möglicher sexualisierter Gewalt gemacht werden und Verdachtsfälle geäußert werden:

1. Umgehende Trennung von potentiellen Tätern und betroffener Personen
2. Dokumentation der Information oder der eigenen Feststellung. Dazu gehört:
 - Was? Art der Feststellung
 - Wann? Zeitpunkt
 - Wo? Ort des Geschehens
 - Wer? Die betroffene und die verdächtige PersonDie Dokumentation soll dabei möglichst sachlich sein und die reine Information ohne eigene Interpretation oder Vorverurteilung.
3. Zuhören und der betroffenen Person Glauben schenken.
4. keine Versprechungen geben, die nicht gehalten werden können.
5. unverzügliche Information des Schutzbeauftragten. Dieser informiert den Vorstand und die Abteilung und gibt mittels Handlungsleitfaden Erstunterstützung.
6. der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit dem Schutzbeauftragten und der Abteilungsleitung über das weitere Vorgehen.
7. Erklärungen, sowohl intern als auch extern, erfolgen ausschließlich durch den Vorstand oder dessen Beauftragte. Dieser setzt sich mit zuständigen Personen und Stellen in Verbindung.

Eine Ausnahme besteht darin, wenn offensichtlich eine Straftat oder eine entsprechende Verletzung vorliegt und Gefahr im Verzug besteht. Hier ist sofort die Polizei bzw. Rettungskräfte zu informieren. Dies ersetzt nicht die anschließende Information des Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche. Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass keine Straftat begangen wurde und kein Fehlverhalten stattgefunden hat, gilt es, die beschuldigte Person vollständig zu rehabilitieren und zu unterstützen.

5.4 Gesprächsmanagement

Der Umgang mit dem Sachverhalt bei sexualisierter Gewalt beinhaltet viele Unsicherheiten. Die Entscheidung über die weiteren Handlungsschritte sollten deshalb nie im Alleingang getroffen werden. Folgende Punkte dienen als Hilfe und Orientierung:

- **Bei Kontaktaufnahme mit dem Schutzbeauftragten**
Einfache Konflikte, z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen, können durch das Moderieren eines Gesprächs selbst gelöst werden. Neben dem Schutzbeauftragten sollte ein Vertreter/ eine Vertreterin des Vorstands teilnehmen. Dabei sollte der Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden.

Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung folgender Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen? Wenn ja, wie und warum?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können:

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Opfer zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann.
- Die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten.
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen.

Bei einem ernsten Konflikt und Verdacht strafbaren Handelns darf der Schutzbeauftragte selbst nicht vorschnell tätig werden. Die Aufgabe besteht in diesem Fall darin, gemeinsam mit Abteilung, Vorstand unverzüglich externe Beratungsstellen zu kontaktieren. Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit diesen erfolgen und ggf. mit der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

- **Sicherung und Dokumentation**
Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die getroffen wird, sollte ein Vermerk mit folgenden Inhalten erstellt werden: Datum, Uhrzeit, Gesprächspartner, Inhalte des Gesprächs, ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen. Der Vermerk sollte sicher archiviert und jeden Zugriff Dritter entzogen werden. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, die E-Mails etc. Im Anhang finden sich Protokollhilfen.
- **Rechtsberatung**
Da der Bereich einer etwaigen Kindeswohlgefährdung sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex ist und zudem erhebliche Auswirkungen für den Verein nach sich ziehen kann, ist eine ausführliche Rechtsberatung sinnvoll.
- **Kooperation mit staatlichen Ermittlungsbehörden und dem Landesverband**
Sofern auch nur der geringste Verdacht der Möglichkeit einer strafbaren Handlung besteht, muss unverzüglich gehandelt und entsprechende Stellen kontaktiert werden. Andernfalls droht den Verein nicht nur der Vorwurf der Vertuschung, sondern auch eine Mitverantwortung für etwaige Wiederholungsfälle.

Im Falle des Aktivwerdens durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft, sollte der Verein mit der Behörde kooperieren, da eine abgestimmte Zusammenarbeit unabdingbar ist. Jede Gefährdung staatlicher Ermittlungshandlungen ist dabei zu vermeiden. Dies bedeutet, dass der Verein bei jeglichem Vorgehen zum "Stillhalten" angehalten ist, bevor nicht eine "Freigabe" seitens der Behörden erfolgte.

- **Kontakte gegenüber Medienvertretern und Öffentlichkeitsarbeit**
Im Falle eines Vorfalls, der sich nicht in einer einfachen Grenzverletzung erschöpft, sollten Kontakte gegenüber Medienvertretern ausschließlich unter Inanspruchnahme der Rats und der Beratung durch den Landesverband erfolgen.

6 Prävention und Perspektiven

6.1 Qualifizierungsmaßnahmen

Für einen wirksamen Schutz der Kinder und Jugendlichen ist die Qualifizierung und Auswahl aller Personen, die Kontakt zu dieser Zielgruppe haben, von elementarer Bedeutung. Aus diesem Grund ermöglicht der TV02 Langenargen seinen Übungsleiter*innen, Kursleiter*innen, Helfer*innen die Nutzung von Weiterbildungsangeboten. Die Aushändigung des Schutzkonzepts sowie die aktive Befassung mit dessen Inhalten und die Kenntnisnahme relevanter Gegebenheiten werden als Qualifizierungsmaßnahme angesehen. Mit ihrer Unterschrift dokumentieren die Personen, dass sie sowohl grundlegende Kenntnisse zum Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in Sport erhalten, haben als auch entsprechende Handlungsweisen anwenden bzw. im Falle eines Falles wissen, was zu tun und wer zu kontaktieren ist. Neben Handlungsempfehlungen finden sich auch Kontaktdaten zu Hilfsorganisationen bzw. qualifizierten Beratungsstellen.

6.2 Welche Präventionsmaßnahmen setzen wir um und was möchten wir etablieren?

Der TV02 Langenargen begegnet allen Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen mit der präventiven Grundhaltung, die das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung vermittelt. Die Förderung des Selbstwertgefühls, der Persönlichkeit und der Durchsetzungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen ist ein wesentlicher Resilienzfaktor. Wir leben eine Kultur des Hinsehens und Hinhorchens und des füreinander Interessierens und dienen als Vorbilder für die Kinder und Jugendlichen.

- **Die Botschaft an die jungen Sportler*innen "**
Dein Körper gehört ganz allein dir!
Dein Körper ist liebenswert und einzigartig.
Du hast das Recht zu bestimmen, wer dich wann, wie und wo anfasst, das gilt auch für das Training.
Dein Körper ist wertvoll, du hast das Recht ihn zu beschützen.
- **Das Recht auf eigene Gefühle**
Die Botschaft mitgeben: "Vertraue deinen Gefühlen. Du hast das Recht, etwas als unangenehm, komisch zu empfinden."
- **Die Unterscheidung von guten und schlechten Berührungen**
Die Botschaft mitgeben: "Du hast das Recht, selbst zu bestimmen, welche Berührungen für dich angenehm oder unangenehm sind. Keiner hat das Recht, dich gegen deinen Willen zu berühren."
- **Das Recht auf Widerstand "Nein" sagen dürfen**
Die Botschaft mitgeben: "Du hast das Recht, nein zu sagen."
- **Die Unterscheidung von guten und schlechten Geheimnissen**
Die Botschaft mitgeben: "Gute Geheimnisse machen Spaß, schlechte sind mit unguuten und unheimlichen Gefühlen verbunden- über sie darf man sprechen." "Du hast das Recht darauf, selbst zu entscheiden, welche Geheimnisse du mit wem und wie lange teilen möchtest."

Folgende Maßnahmen möchte der TV02 Langenargen als festes Angebot für Sportler*innen, Übungsleiter*innen, Kursleiter*innen und Helfer*innen etablieren:

- Anbieten von Selbstbehauptungs- oder Selbstsicherheitstrainings für Kinder und Jugendliche



- Regelmäßige Sensibilisierung der Übungsleiter*innen, Kursleiter*innen, Helfer*innen durch Information, Qualifizierung und externen Schulungsveranstaltungen
- Erlebnispädagogische Aktivitäten für Sportler*innen und aller Trainer*innen anbieten, die die Gruppendynamik, Selbstwahrnehmung und Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen stärkt
- Kummerkasten anbringen

6.3 Evaluation

Der TV02 Langenargen etabliert regelmäßig die Umsetzung des Schutzkonzepts und evaluiert dieses:

- Was funktioniert gut?
- Wo gab es Probleme?
- Welche Defizite bestehen?
- Wurden die vereinbarten Vorgehensweisen eingehalten und waren diese erfolgreich?
- Besteht Klärungsbedarf/ sind weitere Maßnahmen oder Veränderungen erforderlich?

7 Externe Beratungsstellen und Hilfsorganisationen

Anonymes Kinder-/ Jugend-/ Eltern- Telefon:

116111

www.nummergegenkummer.de

Beratungsangebot für Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungspersonen in ganz Deutschland (kostenfrei und anonym)

Hilfetelefon sexueller Missbrauch:

0800 22 55 530

www.hilfeportal-missbrauch.de

Hilfe und Beratung für Betroffene, Fachkräfte, Jugendliche und besorgte Menschen aus dem sozialen Umfeld (bundesweit, kostenfrei, anonym)

Deutscher Kinderschutzbund:

030 214809 0

www.dksb.de

Beratungsangebote in Fragen des Kinderschutzes für Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungspersonen in ganz Deutschland

Zartbitter e.V. -Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

0221 31 20 55

Zartbitter ist eine der ältesten Kontakt- Informationsstellen in ganz Deutschland

Bundesweite Übersicht von Pro Familia- Beratungsstellen:

www.profamilia.de

Informationsseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

www.trau-dich.de

Weisser Ring:

116 006

www.weisser-ring.de

Hilfsorganisation für Opfer von Kriminalität und Gewalt

Präventionsangebote/ Plattformen:

www.trau-dich.de

www.beauftragter-missbrauch.de

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

www.safesport.dosb.de

www.dsj.de

www.kein-taeter-werden.de



8 Anhang

Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)



Frau/Herr.....geboren am.....

in

hat dem TV02 Langenargen e.V. am.....das erweiterte Führungszeugnis

nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), ausgestellt am.....vorgelegt.

Sie/ Er willigt ein, dass der Verein diese Bestätigung archiviert.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Inhaber*in des eFZ

Es liegen

_____ keine Einträge vor

_____ Einträge laut 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234,
235, 236 StGB vor.

Tag der Wiederholungsprüfung:

Das Führungszeugnis wurde ohne eine Anfertigung einer Kopie zurückgegeben.

Hiermit bestätigen wir, dass uns das oben genannte erweiterte Führungszeugnis zur Einsicht vorgelegt wurde. Wir versichern die Angaben vertraulich zu behandeln.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift TV02 Geschäftsstelle

Bestätigung TV02 Langenargen e.V.



Frau/Herr.....

wohnhaft in.....

ist für den TV02 Langenargen e.V.

tätig oder wird ab demeine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. §30a Abs. 2b BZRG.

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich oder wird im Rahmen einer der in §32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d ESTG genannten Dienste ausgeübt. Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht
- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel/Unterschrift TV02 Geschäftsstelle

Einverständniserklärung



Anhand des mir vorliegenden Schutzkonzepts erkläre ich mit meiner Unterschrift Folgendes.

- Ich habe grundlegende Kenntnisse zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt vermittelt bekommen.
- Die in diesem Konzept aufgeführten Handlungsschritte und Verfahrensweise sind mir ebenso bekannt, wie die zur Anwendung kommenden Vorlagen bzw. Arbeitshilfen.
- Ich unterstütze den TV02 Langenargen in ihrem Handeln bei der Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt. I

Ich verpflichte mich zur Einhaltung der Verhaltensrichtlinie. Sollte ich Kenntnis von entsprechenden Missständen erhalten bzw. diesbezüglich Vermutungen haben, so wende ich mich an die offiziell benannten Ansprechpersonen- Abteilungsleiter, Vorstand und Schutzbeauftragte-/r.

.....
Ort, Datum

Name

Unterschrift

Einverständniserklärung



Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen im Verein des TV02 Langenargen

In meiner Tätigkeit für den Tv02 Langenargen übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen. Dazu gehört der Schutz insbesondere von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch sowie vor Diskriminierung aller Art.

Hiermit verpflichte ich mich folgenden Ehrenkodex einzuhalten:

- In meiner Leitrolle habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich diese zum Schutz und nicht zum Schaden der mit anvertrauten Person nutze.
- Ich achte die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen und halte beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Datenschutzbestimmungen ein.
- Mein Umgang mit den Sportler*innen ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Unter Achtung meiner eigenen Grenzen gebe ich dem individuellen Befinden der mit anvertrauten Personen Vorrang vor meinen persönlichen Zielen.
- In vielen Sportarten spielt der direkte, enge Körperkontakt eine große Rolle und ist bei vielen Übungen unabdingbar. Ich nehme die Intimsphäre und die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz der mir anvertrauten Personen und aller anderen Beteiligten wahr und respektiere sie. Ich achte darauf, dass auch die Gruppenmitglieder die Grenzen anderer wahren.
- Ich setze mich für eine wertschätzende Vereinskultur ein. Ich beziehe gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
- Ich achte auf die Chancengleichheit aller unabhängig von geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung, Herkunft, Religion, Kultur und Behinderung.
- Ich achte auf einen fairen und respektvollen Umgang untereinander und toleriere Mobbing nicht.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Ich verpflichte mich, eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen und Suchtgefahren vorzubeugen.
- Ich werde sportliche Angebote stets an den Entwicklungsstand der mir anvertrauten Sportler*innen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich biete den Sportler*innen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich werde das Recht der mir anvertrauten Sportler*innen auf körperliche Unversehrtheit achten. Ich respektiere die Würde jedes Einzelnen und übe keine Form von Gewalt, sei es physischer, psychischer oder sexualisierter Art, aus.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich setze die Abteilungsleitung, den Vorstand und Schutzbeauftragten in Kenntnis, um professionelle, fachliche Hilfe zu erhalten.
- Ich versichere, dass mein Umgang nicht nur mit Kindern und Jugendlichen, sondern auch mit Erwachsenen auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes und aktiv an der Umsetzung mitzuwirken.

.....
Ort, Datum

Name

Unterschrift

Einverständniserklärung



Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Sportler*innen vor Gefährdung aller Art als auch zu dem Schutz von Übungsleiter*innen, Kursleiter*innen, Helfer*innen vor einem falschen Verdacht.

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische, gewalttätige und diskriminierende Äußerungen.
3. Übungsleiter*innen, Kursleiter*innen und Helfer*innen beachten die Grenzen aller Kinder, Jugendlicher und Erwachsenen und verringern den Körperkontakt auf ein Minimum. Dort, wo aufgrund der sportlichen Tätigkeit oder Übungsaufbaus Körperkontakt notwendig ist, schaffen wir Transparenz, reden mit den Personen im Vorfeld darüber und achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers.
4. Übungsleiter*innen, Kursleiter*innen und Helfer*innen bevorzugen keine einzelnen Kinder und Jugendliche und verteile keine Geschenke an Einzelne (Ausnahme sind z.B.: kleine Geburtstags- oder Adventskalendergeschenke in der Mannschaft oder Trainingsgruppe, wenn dies gleichberechtigt stattfindet).
5. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden nicht betreten. Ist ein Betreten aufgrund von z.B. Aufsichtspflicht, Erste Hilfe oder Brandschutz zwingend gilt: (1) Zuerst anklopfen, (2) dann die Kinder/ Jugendlichen bitten, sich etwas überzuziehen, (3) kurz warten und dann (4) Tür öffnen und Kabine betreten. Optimal ist es, die Umkleide zu zweit zu betreten (Das vier- Auge- Prinzip).
6. Wenn es notwendig ist, Kinder und Jugendliche auf die Toilette zu begleiten oder beim Umziehen zu unterstützen, wird der Umgang damit im Vorfeld mit den Eltern besprochen und wenn es stattgefunden hat, im Nachhinein den Eltern mitgeteilt.
7. Einzeltrainings sollten gemieden werden. Wenn, sollten diese nur in Absprache mit dem Abteilungsleiter stattfinden und vorher angekündigt werden. Wenn möglich, begleitet ein Elternteil das Einzeltraining (Vier- Augen- Prinzip). Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.
8. Übungsleiter*innen, Kursleiter*innen und Helfer*innen duschen nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen und nutzen nur getrennte Umkleidekabinen. Es muss eine räumliche oder zeitliche Trennung erfolgen.
9. Wenn ein Minderjähriger den Veranstaltungsort verlässt, Erste Hilfe benötigt oder getröstet werden muss, dürfen die anderen Mitglieder der Gruppe nicht alleine bleiben. Deshalb ist es angebracht, im Trainings- und Spielbetrieb immer mindestens zu zweit zu sein.
10. Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats oder anderen Formen digitaler Kommunikation mit Einzelnen. Es werden keine privaten Themen über Chat- Programme mit Einzelnen kommuniziert. Alle gemeinsamen Absprachen/ jegliche Kommunikation können öffentlich gemacht werden.
11. Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich mitgenommen. Sie übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen.
12. Es wird auf die Reaktionen in Bezug auf Körperkontakt während des Trainings geachtet und entsprechend reagiert. Körperliche Kontakte (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) dürfen nicht ohne Einverständnis des Kindes oder Jugendlichen geschehen und sie dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
13. Vereinsfahrten werden grundsätzlich von zwei Personen begleitet.
14. Übernachtungssituationen: Kinder und Jugendliche und Übungsleiter*innen, Betreuer*innen etc. übernachten in getrennten Zimmern, Zelten.
15. Transparenz im Handeln: Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Verantwortlichen abzusprechen. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

.....
Ort, Datum

Name

Unterschrift

Verdachtsmeldung erreicht den Schutzbeauftragten= Dokumentation der Meldung

Informationsaustausch mit dem Vorstand und der Abteilung

Wer übernimmt die weitere Betreuung des Falls?

Vager Verdacht= grenzverletzendes Verhalten
oder Gerücht (Hören- Sagen)?

Begründeter Verdacht= Bericht eines Opfers
oder tatsächlich beobachteter Übergriff?

Stufe 2 Verdacht prüfen und Beurteilung vornehmen! Um was handelt es sich?

Unbegründeter Verdacht

Vollständige Rehabilitation der zu Unrecht
verdächtigten Person (wie?)

Vager Verdacht

Grenzverletzendes Verhalten unterbinden,
Entwicklung beobachten

Kommt es zu abermaligen Vorfällen sofort
weiter zu Stufe 3

Begründeter Verdacht

Weitere Zusammenarbeit zwischen Vorstand,
Abteilung, Schutzbeauftragten

Fachberatungsstelle kontaktieren

Zu Stufe 3 übergehen

Stufe 3 Weitere Schritte bei begründetem Verdacht

Krisenteam muss klären:

Wie Schutzmaßnahmen für Betroffene*n aussehen

Unterbindung Kontakt zu Täter*in
Information an Erziehungsberechtigte
Gemeinsames Gespräch mit Familie

Welcher Umgang man mit Verdachtsperson pflegt

Gespräch mit dem Krisenteam
Vorerst Freistellung von Aufgaben und Ämtern
Unschuldsvermutung gilt bis auf weiteres

Was der Verein nun zu leisten hat

Festlegung von Zielen für die Konfliktlösung
Regelung des Umgangs mit Informationen und externe Kommunikation
Beratung Rechtsbeistand zu möglichen arbeitsrechtlichen Schritten

Stufe 4 Abschluss des Vorfalls

Abschließende Dokumentation des bisherigen Verfahrens
Mögliche Adaption einzelner Erkenntnisse in bestehendes Schutzkonzept

Arbeitshilfe Gesprächsprotokoll



Datum:Uhrzeit:Protokollant*in:

Wer meldet sich?

Name:

Verein:

Funktion:

Kontakt (Telefon, Email):

Wer wird als Täter*in verdächtigt?

Name:

Alter:

Geschlecht:

Funktion:

Beziehung zum/r Betroffenen:

Wer ist betroffen?

Name:

Alter:

Geschlecht:

Funktion:

Beziehung zum/r Täter*in:

Was ist der Grund der Meldung?

Welche Situation liegt vor? Sachliche Angaben ohne Interpretation einfordern!

Was? Wann? Wo

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Arbeitshilfe Gesprächsprotokoll



Was wurde bereits unternommen?

.....

.....

.....

.....

Wer wurde bereits informiert?

.....

.....

.....

.....

Wurden schon andere Schritte der Intervention gegangen?

.....

.....

.....

.....

Wie wird verblieben?

Welche weiteren Schritte sollen vereinbart werden?

.....

.....

.....

.....

Was wird wann unternommen?

.....

.....

.....

.....

Wie ist der weitere Austausch?

.....

.....

.....

.....